1. SV Mörsch e.V. 1919

Ausgabe vom 21.7.2020

Jugendverwaltung

1. SV Mörsch e.V.

Jugendvorstand: Heiko Grüssinger

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Hannes Weigel

Vorwort

Auch der 1. SV Mörsch e.V. stellt sich der Diskussion um (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Wir verurteilen jegliche Form von Gewalt, egal welcher Art und appellieren an alle Mitglieder, Sporttreibende, Übungsleiter und Trainer, hinzuschauen, abzuwägen und zu handeln, um Kindesmiss-brauch keine Chance zu geben.
Mögliche Anzeichen einer Gefährdung sind ernst zu nehmen und dürfen nicht ignoriert werden. Alle, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, müssen im Rahmen ihrer Arbeit für den 1. SV Mörsch regelmäßig ihr eigenes Tun auf korrektes Verhalten prüfen. Der Kinderschutz ist in unseren Verein elementar und hat höchste Priorität.

Sexuelle Gewalt: was ist das?

Der Begriff gilt als Oberbegriff für die verschiedenen Handlungen die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben.

Mögliche Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt im Sport:

- Verbale Übergriffe, zum Beispiel durch anzügliche Bemerkungen
- sexistische Aussagen
- Mitteilungen mit sexuellem Inhalt
- Bildnachrichten mit sexuellen Positionen
- nonverbale Übergriffe zum Beispiel durch Gesten und Blicke
- als Versehen getarnte Berührungen (u.a. im Intimbereich)
- Verletzungen der Intimsphäre wie zum Beispiel in der Umkleide oder der Dusche
- Fotografien in der Umkleide oder Dusche
- Die persönlichen Grenzen überschreitende Gespräche über Sexualität
- Aufforderungen an eine Person mit ihr alleine zu sein
- Exhibitionismus oder Aufforderung zum Ausziehen
- Küsse
- versuchter Geschlechtsverkehr
- Geschlechtsverkehr gegen den eigenen Willen

Mögliche Anzeichen sexueller Gewalt im Sport:

Eindeutige, körperliche oder psychische Anzeichen, die auf sexuelle Gewalt hindeuten könnten, gibt es nicht. Es können aber Veränderungen beziehungsweise Verhaltensauffälligkeiten bei Sportler/innen wahrgenommen werden, die auf jeden Fall ernst zu nehmen sind.

- Ängstlichkeit oder Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen
- Stimmungsschwankungen und emotionale Ausbrüche
- Sexualisierte Verhalten oder Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

Umsetzungsmaßnahmen:

Der Jugendvorstand ist verantwortlich für die Umsetzung des Jugendschutzkonzeptes im Verein. Er wird regelmäßig bei Vorstandssitzungen über erwähnenswerte Themen aus seinem Bereich berichten. In Verdachtsfällen trifft der Gesamtvorstand die in diesem Jugendschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen.

Der Jugendvorstand kommuniziert das Leitbild an die Jugendtrainer und Jugendbetreuer und sorgt dafür, dass diese die in diesem Jugendschutzkonzept beschriebenen Pflichten nachkommen.

Im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind unter Jugendtrainer haupt- und nebenberufliche sowie geringfügig Beschäftigte und ehrenamtliche Übungsleiter/innen und Trainer/innen des SV Mörsch zu verstehen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren trainieren.

Unter Jugendbetreuern sind sonstige haupt-, nebenberuflich, geringfügig Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen zu verstehen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und für den 1. SV Mörsch Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu ihnen unterhalten.

Präventive Maßnahmen:

Ehrenkodex

Für alle Jugendtrainer und Jugendbetreuer des 1. SV Mörsch ist die Unterzeichnung des Ehrenkodex gemäß beigefügter **Anlage** Pflicht. Die Jugendverwaltung trägt Verantwortung dafür, dass der Ehrenkodex unterzeichnet und zur Dokumentation vorgelegt wird.

Erweitertes Führungszeugnis

Nach § 72 A SGB VIII sollen Sportvereine ebenfalls festlegen, wann für ehren- und nebenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Vorerst verzichtet aber der 1. SV Mörsch auf die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Der unterschriebene Ehrenkodex wird dem Verein vorgelegt und solange in den Vereinsunterlagen archiviert, bis der Jugendtrainer bzw. Jugendbetreuer aus dem Verein ausscheidet.

Alle relevanten Strafbestände im Strafgesetzbuch sind unter den nachstehenden Paragraphen aufgelistet. Sie führen auch ohne Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zum Tätigkeitsausschluss sollten entsprechende Tatbestände bekannt werden.

Sofern im Führungszeugnis eine der o.g. Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände StGB:	
· § 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
· § 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
· § 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördl. Verwahrten o. Kranken / Hilfsbedürftigen
· § 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
· § 174c	sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- oder Betreuungsverhältnisses
· §§ 176 bis 176b	Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
· §§ 177 bis 179	Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
· § 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
· § 181a	Zuhälterei
· § 182	sexueller Missbrauch von Jugendlichen
· § 183	Exhibitionistische Handlungen
· § 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
· §§ 184 bis 184d	Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
· §§ 184e bis 184g	Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
· § 184i	Sexuelle Belästigung
· § 201a Abs. 3	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
· § 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
· §§ 232 bis 233a	Tatbestände des Menschenhandels
· § 234	Menschenraub
· § 235	Entziehung Minderjähriger
· § 236	Kinderhandel

Verhaltensregeln im Verdachtsfall

Vorfälle von sexualisierter Gewalt können auch mit Präventionskonzepten beziehungsweise präventiven Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung so zu reagieren, dass die Gefahrensituation für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und die Vereinsverantwortlichen der Verantwortung zum Schutz der Kinder nachkommen.

Wie sollen sich Mitglieder in Verdachtsfall verhalten?

- Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht immer an erster Stelle
- Sie können ein vertrauliches Gespräch mit anderen Betreuungspersonen innerhalb des Vereins führen, ob ähnliche Beobachtungen gemacht wurden.
- Beziehen Sie zeitnah den Jugendvorstand ein

- Trennen Sie das Opfer und die / den Täter so, dass es nicht zu weiteren sexuellen Übergriffen kommen kann
- In Rücksprache mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen (insofern es keinen innerfamiliären Verdacht bzw. Vorfall besteht): Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die Ihren Verdacht betreffen

Welche Aufgaben übernimmt der Jugend- bzw. Gesamtvorstand?

- Auch hier steht der Schutz des Kindes/Jugendlichen immer an erster Stelle.
- Je nach Schwere und der Dringlichkeit des Verdachts trifft der Vorstand in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand zeitnah die folgenden Maßnahmen:
  - Kündigung des Trainervertrags oder Suspension
  - Hallensperre/Hausverbot
  - Anordnung der Rückgabe von Schlüsseln / Inventar
  - Vereinsausschluss
  - Meldungen an die Ermittlungsbehörden/an und den Verband
  - Einschaltung von Fachleuten mit dem Ziel einer Therapie
  - Herstellung eines Kontakts des betroffenen Kindes oder Jugendlichen zu einer Fach- oder Beratungsstelle
  - Schutz der Opfer vor weiteren Übergriffen
  - Dokumentierung aller Beobachtungen und Gespräche

Anlage

A. Ehrenkodex

Dieser Ehrenkodex wird allen Jugendtrainer und Jugendbetreuern vorgelegt. Die Unterschrift des Ehrenkodex zur Alkoholprävention basiert auf Freiwilligkeit, die Unterzeichnung des Ehrenkodex zur Prävention einer Kindeswohl-gefährdung ist zwingende Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wenn ich Kinder und Jugendliche betreuen oder trainiere, bin ich mir meiner Verantwortung Fall bewusst und verspreche hiermit:

Zur Alkoholprävention:

- Während meines Sportbetriebs (Training, Spiele, Übungen) konsumiere ich keinen Alkohol
- bei Festen und Feiern rege ich an, dass Alternativen zum Alkohol angeboten werden
- Droht ein Alkoholmissbrauch durch Sportler/innen oder Zuschauer/innen, mache ich darauf aufmerksam
- Bei Freizeiten achte ich auf verantwortungsvollen Umgang mit dem Alkohol
- Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz schreite ich ein
- Bei Veranstaltungen und Freizeiten des SV Mörsch konsumiere ich Alkohol nur in Maßen

Zur Prävention einer Kindeswohlgefährdung:

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitgliedern werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenen sozialen Verhalten und andere Menschen gegenüber anleiten
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets am Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder – und jugendgerechte Methoden einsetzen

- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexueller Art ausüben
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Spielregeln eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamentenmissbrauch und Drogen sowie gegen jede Art von Leistungsmanipulationen.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln beachten und nach dem Gesetz des Fairplay handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.

Die Jugendschutzkonzept des 1. SV Mörsch habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

B. Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe mich mit dem Jugendschutzkonzept des 1. SV Mörsch auseinandergesetzt und werde mich daran halten. Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und den Verdacht, dass das Wohl eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich den Vorstand oder eine anderweitige Vertrauensperson des Vereins. Hiermit versichere ich dem 1. SV Mörsch, dass ich keine Straftat gemäß den nachfolgend aufgelisteten Paragraphen des Strafgesetzbuches begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftatr rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren, noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Sofern im Führungszeugnis eine der o.g. Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände StGB:	
· § 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
· § 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
· § 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördl. Verwahrten o. Kranken / Hilfsbedürftigen
· § 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
· § 174c	sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- oder Betreuungsverhältnisses
· §§ 176 bis 176b	Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
· §§ 177 bis 179	Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
· § 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
· § 181a	Zuhälterei
· § 182	sexueller Missbrauch von Jugendlichen
· § 183	Exhibitionistische Handlungen
· § 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
· §§ 184 bis 184d	Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
· §§ 184e bis 184g	Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
· § 184i	Sexuelle Belästigung
· § 201a Abs. 3	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
· § 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
· §§ 232 bis 233a	Tatbestände des Menschenhandels
· § 234	Menschenraub
· § 235	Entziehung Minderjähriger
· § 236	Kinderhandel

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Verein über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren. Ich werden in einem solchen Falle meine Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen lassen.

Vor- und Nachname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Tel. und/oder Mail	
Unterschrift	